

Förderverein Kindertagesstätte St. Antonius Jünkerath e.V.

S a t z u n g:

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1)

Der Verein führt den Namen „Förderverein Kindertagesstätte St. Antonius Jünkerath“.

Der Verein soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes in Wittlich eingetragen werden. Er führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“, in der Kurzform „e.V.“.

(2)

Sitz des Vereins ist die Kindertagesstätte St. Antonius in Jünkerath

(3)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereines

(1)

Der Förderverein ist eine Einrichtung zur Unterstützung und Förderung der St. Antonius Kindertagesstätte in Jünkerath.

Er bezweckt insbesondere die Spiel- und Arbeitsmittel zu ergänzen und sonstige die der erzieherischen Arbeit der Kindertagesstätte dienenden Anschaffungen, Einrichtungen und Leistungen zu ermöglichen und aufrechtzuerhalten, soweit dafür öffentliche Mittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen, Arbeitsgemeinschaften und Gemeinschaftsveranstaltungen der Kindertagesstätte zu fördern, sowie andere im Interesse der Kindertagesstätte und der Gemeinschaft förderungswürdige Anliegen zu unterstützen.

(2)

Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbare gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 - 58 der Abgabenordnung in der neuesten Fassung.

Die Mittel des Vereins einschließlich etwaige Überschüsse sind nur für den satzungsgemäßen Zweck zu verwenden

Niemand darf durch Ausgaben die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3

Mitgliedschaft

(1)

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich mit der Kindertagesstätte verbunden fühlt.

(2)

Juristische Personen können ebenfalls Mitglieder werden, sind außerordentliche Mitglieder und genießen kein Stimmrecht.

(3)

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch schriftlichen Antrag beim Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er teilt sie dem Mitglied schriftlich mit.

(4)

Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

(5)

Wer sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat, kann von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

(1)

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a.) Durch den Tod;
- b.) Durch Austritt zum Jahresende

Der Austritt ist mit eingeschriebenem Brief spätestens 3 Monate zuvor dem Vorstand zu erklären;

- c.) Durch Ausschluss.

(2)

Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.

Ein wichtiger Grund liegt vor

- a.) Wenn sich das Verhalten des Mitgliedes gegen die Zielsetzung des Vereins richtet;
- b.) Wenn ein Mitglied mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge länger als 1 Jahr im Rückstand ist und eine schriftliche Mahnung mit der Aufforderung zur Beitragsentrichtung binnen eines weiteren Monats erfolglos bleibt.

(3)

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand hat dies dem auszuschließenden Mitglied mindestens 2 Wochen vor dem beabsichtigten Ausschluss mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss, der durch Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt, kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Vorstandsbeschlusses Einspruch einlegen.

Über den Einspruch entscheidet die nächste folgende Mitgliederversammlung, die innerhalb von 3 Monaten ggf. auch als außerordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden hat.

Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitgliedes ist in der über den Ausschluss zu entscheidenden Mitgliederversammlung zu verlesen.

(4)

Der Ausschluss des Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.

(5)

Der Beschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung sowohl beim Vorstand als auch in der Mitgliederversammlung nicht anwesend ist, oder war, durch den Vorstand unverzüglich, eingeschrieben bekanntgegeben werden.

§ 5

Streichung der Mitgliedschaft

(1)

Ein Mitglied scheidet außerdem durch Streichung aus der Mitgliedschaft des Vereines aus.

(2)

Eine Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied 2 Jahre mit der Zahlung der Mitgliederbeiträge in Verzug ist.

Während des Verzuges ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft.

§ 6

Mitgliedsbeitrag

(1)

Von den Mitgliedern ist der Mitgliedsbeitrag zu leisten.

(2)

Der Mitgliedsbeitrag kann in Form eines jährlichen Beitrages in Geld gem. der von der Mitgliederversammlung bestimmenden Höhe gezahlt werden oder alternativ durch entsprechende, im einzelnen vom Vorstand festzusetzende Arbeitsleistungen.

(3)

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages in Geld bestimmt die Mitgliederversammlung.

Danach richtet sich dann auch die Arbeitsleistung, die alternativ als Mitgliedsbeitrag in Geld gezahlt werden kann.

(4)

Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten, für das angefangene Eintrittsjahr anteilmäßig.

(5)

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

(6)

Im Falle eines Ausscheidens aus dem Verein, egal ob selbstbestimmt oder durch den Verein fremdbestimmt, werden keine Mitgliedsbeiträge zurückerstattet.

§ 7

Organe des Vereines

(1)

Organe des Vereines sind

- a.) Die Mitgliederversammlung;
- b.) Der Vorstand.

Von den Beschlüssen der Organe sind Protokolle zu fertigen, die von 2 Teilnehmern, darunter dem Leiter der jeweiligen Sitzung, zu unterzeichnen sind.

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschriften einzusehen.

§ 8

Mitgliederversammlung

(1)

Der Mitgliederversammlung obliegt es,

- a.) Die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereines zu bestimmen;
- b.) Den Vorstand und die Kassenprüfer zu wählen;
- c.) Den Jahresbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen sowie den Vorstand zu entlasten;
- d.) Die Höhe des von den Mitgliedern jährlich zu entrichtenden Beitrages festzusetzen;
- e.) Satzungsänderungen zu beschließen;
- f.) Die Auflösung des Vereins zu beschließen.

(2)

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

Satzung vom 29.06.1999, zuletzt geändert durch Beschluss vom 11.11.1999

Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung spätestens 14 Tage vor Beginn durch den Vorstand zu laden. Die Ladung erfolgt öffentlich über die Bürgerzeitung der Verbandsgemeinde Obere Kyll.

(3)

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn 1/4 der Mitglieder es verlangt.

(4)

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist im Rahmen der bekanntgegebenen Tagesordnung unter Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen, Beschlüsse über die Höhe des Mitgliedsbeitrages und über die Auflösung des Vereines bedürfen einer 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

(5)

Im Falle der Auflösung des Vereines durch die anzuberaumende Mitgliederversammlung ist auf die beabsichtigte Auflösung in der Tagesordnung ausdrücklich drauf hinzuweisen.

§ 9

Vorstand

(1)

Der Vorstand besorgt die Angelegenheit des Vereines im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien.

(2)

Der Vorstand besteht aus dem

Vorsitzenden,
2 Beisitzern,
Schriftführer u.
Kassenwart.

(3)

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln für 2 Geschäftsjahre gewählt.

Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes kommissarisch im Amt.

(4)

Bei Tod oder Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes verteilen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die von dem ausgeschiedenen Vorstandsmitglied wahrgenommenen Aufgaben für den Rest der Amtszeit unter sich.

(5)

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.

(6)

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der

Vorsitzende,
der Schriftführer
u. der Kassenwart.

Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.

Über Geldmittel selbst sind nur 2 der in Satz 1 genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam befugt.

Die Höhe der Verfügungsberechtigung des Vorstandes über die vorhandenen Geldmittel wird durch die jährliche Mitgliederversammlung für das darauffolgende Geschäftsjahr auf der Basis der Einnahmen und vorhandenen Geldmittel festgelegt.

Diese Regelung bezüglich der Verfügbarkeit der Zahlungsmittel gilt nur im Innenverhältnis.

(7)

Der Vorstand kann Arbeitsgruppen bestellen, denen auch Vereinsmitglieder außerhalb des Vorstandes angehören und zu deren Tätigkeit auch Nichtmitglieder beigezogen werden können.

§ 10

Kassenprüfer

(1)

Die Mitgliederversammlung wählt aus der Mitte der Mitglieder 2 Kassenprüfer, die die Jahresrechnung des Vorstandes prüfen und der Mitgliederversammlung darüber berichten. Ihr Prüfungsbericht ist bis zur Mitgliederversammlung in der über die Entlastung des Vorstandes entschieden wird, spätestens jedoch 4 Monate nach Ende des Geschäftsjahres abzuschließen

§ 11

Geschäfts- u. Finanzordnung sowie sonstige besondere Ordnungen

(1)

Sofern es sich als erforderlich erweist, können vom Vorstand zur Regelung der Vereinsarbeit besondere Ordnungen schriftlich festgelegt werden. Diese sind auf Verlangen der Mitgliederversammlung von dieser zu genehmigen.

§ 12

Auflösung u. Änderung des Vereinszweckes

(1)

Die Auflösung des Vereines erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

(2)

Über den Auflösungsantrag kann nur abgestimmt werden, wenn hierauf in der Tagesordnung mit hinreichender Deutlichkeit hingewiesen worden ist.

(3)

Liquidation und Ablegung der Schlussrechnung erfolgen durch den Vorstand. Dieser führt die Liquidation des Vermögens durch und legt die Schlussrechnung dem zuständigen Finanzamt vor.

(4)

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen unmittelbar an die Kindertagesstätte St. Antonius in Jünkerath und soll vom Elternbeirat desselben verwaltet werden.

Sollte die Kindertagesstätte St. Antonius in Jünkerath nicht mehr existieren, fällt das Vermögen des Vereines an eine als steuerbegünstigt anerkannte Körperschaft zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereinszweckes gem. § 2 dieser Satzung.

Das Gleiche gilt, wenn die Mitgliederversammlung eine Änderung des Vereinszweckes beschließt, die vom zuständigen Finanzamt nicht als gemeinnützig anerkannt wird.

Der Beschluss über die Verwendung darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13

Anwendung der Regelungen des BGB

(1)

Soweit die Satzung keine Regelung trifft, finden die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht Anwendung.

§ 14

Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung tritt am 29.06.1999 (Tag der Gründung) in Kraft.